Geschäftsverzeichnisnr. 1097

Urteil Nr. 64/98 vom 10. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Mai 1996 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Arbeitsweise und Verteilung des Sozialimpulsfonds, abgeändert durch Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, erhoben von der Gemeinde Knokke-Heist.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Mai 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Knokke-Heist Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996, 3. Ausgabe), durch den Artikel 9 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Mai 1996 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Arbeitsweise und Verteilung des Sozialimpulsfonds abgeändert wird.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 14. Juni 1997.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 28. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Gemeinde Knokke-Heist hat mit am 4. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Oktober 1997 und 29. April 1998 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 27. Mai 1998 bzw. 27. November 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998

- erschienen
- . RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, für die Gemeinde Knokke-Heist,
- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtene Bestimmung

Artikel 9 des Dekrets vom 14. Mai 1996 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Arbeitsweise und Verteilung des Sozialimpulsfonds in der durch den angefochtenen Artikel 25 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 abgeänderten Fassung besagt:

« Bei der Verteilung erhält die Gemeinde jedoch einen Betrag, der 1996 90 % ihres garantierten Ziehungsrechtes entspricht, sowie in den darauffolgenden Jahren einen Betrag in Höhe von 90 % des Vorjahres, solange die Veranlagungssätze der zusätzlichen Personensteuer oder die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug in dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsrechtes vorangeht, niedriger sind als ein Veranlagungssatz von 5 % für die zusätzliche Personensteuer oder als ein Veranlagungssatz von 500 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug, vorausgesetzt daß in dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsjahres voraufgeht, das Steueraufkommen je Einwohner von 1 % Personensteuer beziehungsweise von 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher ist als das durchschnittliche Steueraufkommen der Gemeinden in der Flämischen Region.»

Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil der Regeln bezüglich der Arbeitsweise und Verteilung des Sozialimpuls fonds, dessen Aufgabe darin besteht, die Gemeindepolitik in bezug auf die Wiederherstellung der Lebens- und Umfeldqualität in benachteiligten Städten und Vierteln sowie die Gemeindepolitik in bezug auf die Bekämpfung der Lage der Unterprivilegierten zu unterstützen (Artikel 3 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Mai 1996 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Arbeitsweise und Verteilung des Sozialimpuls fonds; siehe Begründung, *Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/1, S. 1). Sein Zweck besteht darin, «eine möglichst große Zahl von Mitteln zu bündeln, die angewandt werden sollen für Aktionen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Umfeldqualität mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Stadterneuerung und der Verbesserung der Lebensqualität in benachteiligten Vierteln » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/1, S. 3). Dadurch entsteht ein deutliches Triptychon in der Finanzierung der örtlichen Verwaltungen, wobei der Gemeindefonds einen wesentlichen Beitrag für die allgemeinen Aufgaben und die allgemeine Arbeitsweise der Gemeinden leistet, der Investierungfonds eine Unterstützung für die Investitionspolitik der Gemeinden darstellt und schließlich der Sozialimpulsfonds die Grundlage für eine aktive dezentralisierte Politik auf der Ebene der Lebens- und Umfeldqualität bildet (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/1, S. 3).

Die Mittel des Sozialimpulsfonds werden den Gemeinden in Form von Ziehungsrechten gewährt, die anhand von Kriterien auf der Grundlage der Benachteiligung festgelegt werden (Artikel 6 des Dekrets vom 14. Mai 1996). Durch die Anwendung dieser Kriterien müssen die Gemeinden, in denen die Problematik der Benachteiligung am stärksten vorkommt und spürbar ist, einen höheren Betrag an Mitteln erhalten.

Den Gemeinden wird in jedem Fall ein Mindestziehungsrecht garantiert, das dem Betrag der Mittel entspricht, die sie früher über die nunmehr im Sozialimpulsfonds untergebrachten Finanzierungsquellen erhielten (unter anderem der « Sonderfonds für Sozialhilfe », der « Flämische Fonds für die Integration von

Unterprivilegierten », die besondere Mittelzuwendung). Diesbezüglich besagt Artikel 8 des Dekrets vom 14. Mai 1996:

- « Die Anwendung der Verteilung gemäß Artikel 6 darf nicht dazu führen, daß das jährliche Ziehungsrecht einer Gemeinde niedriger ist als die Summe folgender Nennbeträge:
- 1° der dem öffentlichen Sozialhilfezentrum endgültig gewährte Anteil an der Verteilung des Sonderfonds für Sozialhilfe des Jahres 1994;
- 2° der Anteil, den eine Gemeinde gemäß dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 22. Dezember 1994 zur Ausführung des Dekrets vom 31. Juli 1990 über die Einführung eines Flämischen Fonds für die Integration von Unterprivilegierten Verteilung der Mittel für 1995 und 1996 erhalten hat bei der Verteilung des Flämischen Fonds für die Integration von Unterprivilegierten für 1996, wobei die zu verteilenden Verpflichtungsmittel sich auf 942.300.000 Franken belaufen;
- 3° der Anteil, den eine Gemeinde bei der Verteilung der besonderen Mittelzuwendung für 1996 erhalten hätte auf der Grundlage der Angaben des Jahres 1995, wobei die Mittelzuwendung sich auf 750.000.000 Franken beläuft.

Das garantierte Ziehungsrecht bleibt für die folgenden Jahre konstant auf dem Nennbetrag von 1996 und wird ab dem Jahr 2000 um den in Artikel 3 § 2 Absatz 2 vorgesehenen Entwicklungsprozentsatz angepaßt.

Wenn das Ziehungsrecht einer Gemeinde nach der Berechnung gemäß Artikel 6 niedriger ist als das vorstehend garantierte Ziehungsrecht, wird es erhöht durch Abzug der hierzu erforderlichen Beträge von den Ziehungsrechten von Gemeinden, die über dem garantierten Ziehungsrecht liegen. Der Abzug erfolgt im Verhältnis zum Anstieg der Ziehungsrechte dieser Gemeinden im Vergleich zu ihrem garantierten Ziehungsrecht.»

Allerdings wurde zu dieser Garantie eine Ausnahme vorgesehen für Gemeinden mit einem niedrigen Veranlagungssatz der zusätzlichen Personensteuer oder für Gemeinden, die lediglich einen geringen Prozentsatz an Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug erheben, und dies mit dem Ziel, von den Gemeinden selbst eine minimale eigene Steueranstrengung zu erhalten. Hierzu besagte Artikel 9:

« Bei der Verteilung erhält die Gemeinde jedoch einen Betrag, der 1996 90 % ihres garantierten Ziehungsrechtes entspricht, sowie in den darauffolgenden Jahren einen Betrag in Höhe von 90 % des Vorjahres, solange die Veranlagungssätze der zusätzlichen Personensteuer oder die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug in dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsrechtes vorangeht, niedriger sind als ein Veranlagungssatz von 5 % für die zusätzliche Personensteuer oder als ein Veranlagungssatz von 500 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug, vorausgesetzt daß in dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsjahres voraufgeht, das Steueraufkommen je Einwohner von 1 % zusätzlicher Personensteuer beziehungsweise von 1 % Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher ist als deren durchschnittliches Steueraufkommen in der Flämischen Region. »

Die Gemeinde Knokke-Heist erhebt zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift 1.500 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug, erhebt jedoch keine zusätzliche Personensteuer. Auf sie wäre also Artikel 9 anwendbar, doch diesem Standpunkt schlossen sich die zuständigen Behörden nicht an; da die Gemeinde keine zusätzliche Personensteuer erhebt, ist die letzte Bedingung für die degressive Senkung des garantierten Ziehungsrechtes nicht erfüllt, nämlich daß in dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsrechtes voraufgeht, das Steueraufkommen pro Einwohner von 1 % zusätzlicher Personensteuer beziehungsweise 1% Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher sein muß als das durchschnittliche Steueraufkommen in der Flämischen Region. Da die Gemeinde das garantierte Ziehungsrecht behielt und nicht einer degressiven Senkung unterworfen wurde, hat sie Artikel 9 des Dekrets vom 14. Mai 1996 auch nicht angefochten.

Die angefochtene Bestimmung (Artikel 25 des Dekrets vom 20. Dezember 1996) hat Artikel 9 abgeändert, indem die Wörter « 1 % zusätzlicher Personensteuer beziehungsweise von 1 % Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher ist als deren durchschnittliches Steueraufkommen in der Flämischen Region » ersetzt werden durch die Wörter «1 % Personensteuer beziehungsweise von 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher ist als das durchschnittliche Steueraufkommen der Gemeinden in der Flämischen Region ».

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschrift der Gemeinde Knokke-Heist

In bezug auf das Interesse

A.1. Die Gemeinde Knokke-Heist unterliege derzeit, im Gegensatz zu der Zeitspanne vor der Dekretsänderung, der Anwendung von Artikel 9, so daß sie künftig nicht nehr das garantierte Ziehungsrecht erhalten werde, bis sie eine zusätzliche Personensteuer zu einem Veranlagungssatz von mindestens 5 % erhebe. Sie habe somit ein Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung.

In bezug auf die Klagegründe

A.2.1. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtene Bestimmung eine Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gemeinden schaffe entsprechend der Weise, in der sie von ihrer Steuerautonomie Gebrauch gemacht hätten, oder mit anderen Worten, entsprechend der Art der Steuern, die sie vorgeschrieben hätten, und somit der Weise, in der sie bestimmte steuerliche Anstrengungen unternähmen. Es werde jedenfalls unterschieden zwischen Gemeinden, die das volle garantierte Ziehungsrecht erhielten, und den Gemeinden, die es nicht erhielten.

Die Unterscheidung beruhe auf dem Bestreben, von den Gemeinden eine minimale steuerliche Eigenanstrengung zu verlangen und die Gemeinden, die diese Anstrengung nicht untemähmen, auch nicht in gleichem Maße an den Mitteln teilhaben zu lassen, die für die Unterstützung von Aktionen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Umfeldqualität von Städten und Gemeinden bereitgestellt würden.

A.2.2. Der Dekretgeber habe den Standpunkt vertreten, daß nur bei den Gemeinden, die mindestens 5% zusätzlicher Personensteuer erhöben und mindestens 500 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug festgesetzt hätten, davon auszugehen sei, daß sie eine ausreichende steuerliche Anstrengung untemähmen.

So handhabe der Dekretgeber jedoch ein Kriterium, das im Hinblick auf den von ihm angestrebten Unterschied nicht ausreichend relevant sei, und behandele er die Gemeinden, die eine bedeutende steuerliche Eigenanstrengung erbrächten, allerdings durch Erhebung anderer Steuern als die zusätzliche Personensteuer und die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug, auf diskriminierende Weise. Außerdem bestrafe er somit die Gemeinden, die durch ein gutes und sparsames Wirtschaften hinsichtlich der Gemeindeinteressen das Gleiche verwirklichten mit geringeren Mitteln, für die Führung einer solchen rationellen Politik.

Nur der Veranlagungssatz der zusätzlichen Personensteuer und die Zahl der Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug würden als Unterscheidungskriterium gelten, während andere, von den Gemeinden auferlegte steuerliche Abgaben, wie andere Steuern und Gebühren, nicht berücksichtigt würden.

Die Gemeinde Knokke-Heist lege Zahlen vor, um nachzuweisen, daß sie eine sehr bedeutende steuerliche Anstrengung erbringe. Die Steuereinnahmen der klagenden Partei lägen um 15 % über denjenigen der Küstengemeinden im allgemeinen und sogar um 66 % bis 89 % über denjenigen von vergleichbaren anderen Gemeinden in der Flämischen Region.

Die Entscheidung der Gemeinde Knokke-Heist für andere Steuern als die zusätzliche Personensteuer (Steuer auf Zweitwohnungen, auf die Einleitung von Abwässern, auf das Abholen von Müll und Aufenthaltssteuern) ergäbe sich aus den spezifischen Merkmalen der Gemeinde infolge ihrer touristischen Attraktivität und sei gerade darauf ausgerichtet, auch die Touristen und gelegentlichen Bewohner der Gemeinde, die massiv von ihren Dienstleistungen Gebrauch machten, zu deren Kosten beitragen zu lassen. Auf die Einkünfte dieser Personen könne die Gemeinde nämlich keine zusätzliche Personensteuer erheben.

Die Gemeinde habe sich folglich dafür entschieden, das Vermögen zu besteuern statt das Arbeitseinkommen, so daß auch die nicht in der Gemeinde wohnenden Personen zu den Kosten für die von der Gemeinde bereitgestellten Dienstleistungen beitrügen, und aus diesem Grunde sei ein ziemlich hoher Veranlagungssatz für die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug festgelegt worden.

A.2.3. Die angefochtene Bestimmung sei diskriminierend, da den steuerlichen Besonderheiten (und der Autonomie) der Gemeinden nicht Rechnung getragen werde. Gemeinden, die gleichwertige steuerliche Anstrengungen erbrächten durch andere steuerliche Abgaben als die zusätzliche Personensteuer und die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug und/oder die eine gleichwertige Politik führen könnten mit einer minimalen steuerlichen Belastung der Bevölkerung dank einer guten Verwaltung ihrer Steuereinkünfte, würden durch die angefochtene Bestimmung unerbittlich über denselben Kamm geschoren wie die Gemeinden, die unzureichende steuerliche Anstrengungen unternähmen, und müßten feststellen, daß ihr garantiertes Ziehungsrecht im Laufe der Jahre progressiv sinke.

Daraus ergebe sich, daß das Unterscheidungskriterium keineswegs als ausreichend relevantes und adäquates Kriterium im Hinblick auf den Unterschied betrachtet werden könne, den der Dekretgeber jedoch zwischen Gemeinden vorzunehmen wünschte, die eine ausreichende steuerliche Anstrengung erbrächten, und denjenigen, die dies nicht leisteten, und daß die angefochtene Bestimmung somit im Widerspruch zum verfassungsmäßig garantierten Gleichheitsgrundsatz stehe.

A.2.4. Die mangelnde Relevanz des Unterscheidungskriteriums könne dazu führen, daß die angefochtene Bestimmung sonderbare Nebenwirkungen habe.

Gemeinden mit einem « nicht orthodoxen » Veranlagungssatz für eine der beiden Steuern würden diesen Veranlagungssatz möglicherweise erhöhen, um Zuschüsse zu sichern. Dadurch erhielten sie sowohl die Zuschüsse als auch höhere Steuereinnahmen, also zweimal zusätzliche Mittel. Hier stelle sich die Frage, was die Gemeinde mit diesen zusätzlichen (steuerlichen) Einnahmen unternehmen werde. Entweder würden sie verwendet für zusätzliche Ausgaben (wobei man sich dann fragen könne, inwiefern es sich tatsächlich um wichtige Ausgaben handele, da diese zuvor mit den niedrigeren Veranlagungssätzen nicht getätigt worden seien) oder zur Senkung anderer Veranlagungssätze (so daß sich der gesamte Steuerdruck in der Gemeinde nicht oder kaum ändere). In diesem letzteren Fall könne man sich übrigens auch die Frage stellen, ob es gerechtfertigt sei, eine Verschiebung einer der bestehenden Steuern, die häufig Vermögenssteuern seien, zu einer Einkommensteuer hin herbeizuführen.

- A.2.5. Schließlich sei darauf zu verweisen, daß bei der Erörterung des Dekrets die Schwäche des Unterscheidungskriteriums hervorgehoben worden sei und daß man vorgeschlagen habe, dem gesamten Aufkommen an Gebühren und Steuern Rechnung zu tragen. Der hierzu dienende Abänderungsvorschlag sei verworfen worden, da man schnell das Aufkommen der zusätzlichen Personensteuer und des Immobilienvorabzugs kenne, während dies für eine Reihe von Gebühren schwieriger sei. Man habe sich also für eine Bequemlichkeitslösung entschieden, statt ein relevantes, geeignetes und vernünftiges Unterscheidungskriterium auszuarbeiten und anzuwenden.
- A.3.1. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 127 bis 129 und 170 § 4 der Verfassung, da der Dekretgeber dem durch den Verfassungsgeber anerkannten Grundsatz der Gemeindeautonomie, der auf steuerlicher Ebene durch Artikel 170 § 4 bestätigt werde, mißachtet habe.
- A.3.2. Es stehe den Gemeinden im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit frei, die Grundlage und die Höhe der Gemeindesteuern festzusetzen sowie Befreiungen davon zu beschließen.

Nur der föderale Gesetzgeber sei aufgrund von Artikel 170 § 4 der Verfassung befugt, Ausnahmen zur Steuerautonomie der Gemeinden festzulegen. So könne beispielsweise nur der föderale Gesetzgeber es den Gemeinden verbieten, bestimmte Steuern einzuführen. So sei auch ausschließlich dem föderalen Gesetzgeber die Befugnis vorbehalten, in den Fällen, wo eine Gemeinde Steuern erheben könne, diese grundsätzliche Befugnis zu beschränken, indem beispielsweise Mindest- oder Höchststeuersätze eingeführt oder die Gemeinden, sei es direkt oder indirekt, zur Einführung einer Steuer verpflichtet würden.

Wie der Hof bereits mehrfach erklärt habe, besäßen die Gemeinschaften und Regionen grundsätzlich keine Befugnisse in bezug auf die Gemeindesteuern.

A.3.3. Durch die angefochtene Bestimmung würden die Gemeinden verpflichtet, eine zusätzliche Personensteuer mit einem Veranlagungssatz von mindestens 5% und mindestens 500 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug festzulegen, ungeachtet etwaiger anderer steuerlicher Anstrengungen, die sie gegebenenfalls bereits leisteten, und außerdem ungeachtet der Antwort auf die Frage, ob das Festlegen einer zusätzlichen Personensteuer mit einem solchen Veranlagungssatz tatsächlich opportun sei im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung der Steuerlasten angesichts der jeweiligen Merkmale der Gemeinde, sowie ungeachtet der rationellen Politik, die sie führten und durch die das Auferlegen von höheren Steuerabgaben für die Bevölkerung möglicherweise nicht erforderlich sei, um die Gemeindeinteressen auf die gleiche Weise wahrzunehmen wie in anderen Gemeinden. Würden sie dies nicht tun, so stellten sie fest, daß ihr garantiertes Ziehungsrecht, das ihnen die notwendigen Mittel zur Unterstützung von Projekten für die Verbesserung der Lebens- und Umfeldqualität von Städten und Gemeinden gewährleisten müsse, systematisch geringer werde.

Die angefochtene Bestimmung verstoße somit gegen die Steuerautonomie der Gemeinden und die Bestimmungen über die diesbezüglich Zuständigkeitsverteilung, was im Widerspruch zu den Artikeln 127 bis 129 und Artikel 170 § 4 der Verfassung stehe, und beschränke auf verfassungswidrige Weise den politischen Spielraum der Gemeinden sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite. Sie wirke nämlich regulierend in bezug auf den Sachbereich der Gemeindesteuern, was jedoch eine Angelegenheit betreffe, die zu den durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnissen gehöre.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

In bezug auf die Zulässigkeit

- A.4.1. Da die Nichtigkeitsklageschrift nicht datiert sei und somit nicht die in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgelegte Formbedingung erfülle, sei die Nichtigkeitsklage unzulässig.
- A.4.2. Die angefochtene Bestimmung bezwecke nicht mehr als die Berichtigung eines materiellen Fehlers, so wie es in der Begründung zum Entwurf des Dekrets über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 dargelegt worden sei:
- « Berichtigung eines materiellen Fehlers: Der Veranlagungssatz des Immobilienvorabzugs wird ausgedrückt in Zuschlagshundertsteln statt in Prozenten. Außerdem wird eine technische Textverbesserung vorgenommen, die dem Ziel des Dekretgebers entspricht, den durchschnittlichen Steueraufkommen der Gemeinden in der Flämischen Region und nicht mehr einfach dem durchschnittlichen Steueraufkommen in der Flämischen Region Rechnung zu tragen.

Der Satzteil '1 % Personensteuer 'wurde eingefügt, um für die Gemeinden, die keine zusätzliche Personensteuer erheben, die Staatssteuer als Grundlage festzulegen. Auf den Betrag dieser Staatssteuer können die Gemeinden eine prozentuale zusätzliche Steuer festsetzen. »

Die Änderung sei rein technisch und verdeutlichend und diene lediglich dazu, Anfechtungen zu vermeiden. Eine teleologische Auslegung des ursprünglichen Artikels 9 würde das gleiche Ergebnis erbracht haben wie die Änderung dieser Bestimmung durch Artikel 25 des Dekrets vom 20. Dezember 1996.

Die Gemeinde Knokke-Heist habe, wie aus ihrer Klageschrift auch hervorgehe, eingesehen, daß sie nur wegen einer technischen Unzulänglichkeit und einer wörtlichen sowie falschen Auslegung den garantierten Zuschuß integral behalten würde, und dies weil sie 0% zusätzlicher Personensteuer erhebe. Unter diesen Umständen könne das Aufkommen ihrer zusätzlichen Personensteuer jedoch nie höher sein als deren durchschnittliches Aufkommen in den Gemeinden der Flämischen Region. Um die Zielsetzung des Dekretgebers wiederzugeben, habe man auf die Personensteuer und nicht auf die zusätzliche Personensteuer hinweisen müssen. Es sei jedenfalls nie das Ziel gewesen, ein Minimum von 5% zusätzlicher Personensteuer als Voraussetzung für den Erhalt einer hundertprozentigen Garantie festzulegen, um dann die Gemeinden, die 0% zusätzlicher Steuer erhöben, zu belohnen. Eine wörtliche Auslegung des ursprünglichen Artikels 9 führe zu einer sinnlosen Bestimmung.

Der Satzteil « 1% zusätzlicher Personensteuer » habe folglich als « 1% Personensteuer » ausgelegt werden müssen. Nur um Schikanen zu vermeiden, sei dies per Dekret technisch verbessert worden. Diese rein technische

Verbesserung schaffe jedoch keine Rechte für die klagende Partei.

Die Nichtigkeitsklage sei ratione temporis unzulässig.

A.4.3. Die klagende Partei habe auch kein Interesse an der Nichtigkeitsklage, da die etwaige Nichtigerklärung von Artikel 25 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 dazu führen werde, daß der ursprüngliche Artikel 9 wieder eingeführt werde.

Die ursprüngliche Bestimmung habe jedoch die gleiche Tragweite wie ihre rein technische Verbesserung im Dekret vom 20. Dezember 1996. Die Gemeinde Knokke-Heist könne somit kein Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung haben.

Zur Hauptsache

A.5.1. Der erste Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sei, sei nicht zulässig, weil eine Verwaltungsbehörde sich nicht auf den Vorteil dieser Artikel berufen könne, die lediglich dazu dienten, den Bürger vor einem unrechtmäßigen Auftreten der Behörden zu schützen.

Falls der Klagegrund dennoch zulässig sein sollte, sei er in jedem Fall unbegründet.

A.5.2. Das Dekret vom 14. Mai 1996 diene dazu, die Mittel des Sozialimpulsfonds zu verteilen auf der Grundlage einer Reihe von Maßstäben der sozialen Benachteiligung, die in Artikel 6 des Dekrets aufgezählt seien; je mehr Faktoren zusammenkämen, desto größer sei das Problem der sozialen Benachteiligung. Für Gemeinden mit einer geringen sozialen Benachteiligung sei eine Garantiesumme vorgesehen worden, so wie es in Artikel 9 festgelegt sei.

In der Begründung sei diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt worden:

« Von den Gemeinden wird eine eigene steuerliche Mindestanstrengung verlangt. Es wird jedoch zu Beginn keine untere Grenze vorgeschrieben, um am Fonds teilhaben zu können.

Ab 1996 wird jeder Gemeinde das garantierte Ziehungsrecht gewährleistet. Ab 1997 jedoch wird das garantierte Ziehungsrecht degressiv herabgesetzt, solange die Veranlagungssätze für die zusätzliche Personensteuer oder für die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug in dem Jahr, das der Berechnung vorausgeht, niedriger sind als ein Veranlagungssatz von 5 % zusätzlicher Personensteuer oder ein Veranlagungssatz von 500 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug.

Eine Gemeinde, die diese Mindestanstrengung nicht leistet, erhält jedes Jahr einen Betrag, der 90 % ihres Ziehungsrechtes im Vorjahr entspricht. Sobald die Gemeinde die Veranlagungssätze für die zusätzliche Personensteuer oder die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug auf die Mindestwerte festsetzt, erhält sie erneut das garantierte Ziehungsrecht » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/1, S. 30).

Es seien Abänderungsvorschläge zu diesem Text eingereicht worden, um dem gesamten Steueraufkommen oder einem Kriterium, das auch die steuerliche Tragkraft der Gemeinde berücksichtige, Rechnung zu tragen.

Gemeinden mit niedrigen Veranlagungssätzen hätten nicht notwendigerweise eine hohe steuerliche Tragkraft. Eine hohe steuerliche Tragkraft eröffne auch mehr Möglichkeiten, um selbst über die eigene Besteuerung die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben zu übernehmen, also ohne eine Bezuschussung in Anspruch zu nehmen.

Als zusätzliches Kriterium müsse nach Auffassung des Autors des Abänderungsvorschlags das durchschnittliche Aufkommen von 1 % Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug pro Einwohner gewählt werden. Gemeinden mit einem Veranlagungssatz von weniger als 5 % zusätzlicher Personensteuer oder weniger als 500 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug würden feststellen, daß ihr garantiertes Ziehungsrecht herabgesetzt werde, insofern das Aufkommen von 1 % zusätzlicher Personensteuer pro Einwohner beziehungsweise 1 % Zuschlagshundertsteln pro Einwohner höher sei als deren durchschnittliches Aufkommen für Flandern (Dok., Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/6, S. 65).

Bei der Diskussion habe man eingesehen, daß die zusätzliche Personensteuer und der Immobilienvombzug die am deutlichsten zu identifizierenden Steuern seien, deren Aufkommen relativ schnell bekannt sei, also ein deutliches Kriterium, das einen Vergleich zwischen Gemeinden ermögliche, wogegen die Ermittlung des Aufkommens aus Gebühren viel schwieriger sei.

Da auf diese Weise auch am effizientesten der steuerlichen Tragkraft der Gemeinde Rechnung getragen werde, werde der im Entwurf vorgeschlagene Artikel 9 ergänzt durch die Wörter:

- « vorausgesetzt daß in dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsjahres voraufgeht, das Steueraufkommen je Einwohner von 1 % zusätzlicher Personensteuer beziehungsweise von 1 % Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher ist als deren durchschnittliches Steueraufkommen in Flandern ».
- A.5.3. Gegen den Gleichheitsgrundsatz werde keineswegs durch Artikel 9 verstoßen, da sämtliche Gemeinden, die dem Dekret unterworfen seien, eindeutig alle für die vom Dekretgeber festgelegte Zuschußregelung und die gebotenen Garantien in Frage kämen. Die klagende Partei beweise nicht, daß es eindeutig unangemessen sei, daß der Dekretgeber in bezug auf die bemängelte Zuschußregelung Kriterien eingeführt habe, um die steuerlichen Anstrengungen und die steuerliche Tragkraft der Gemeinden zu erfassen, damit der garantierte Zuschußbetrag festgelegt werden könne.
- A.5.4. Zunächst würden objektive Maßstäbe angewandt, um knappe Mittel zu verteilen. Die Gemeinden, die nicht einen Mindestwert bezüglich der Maßstäbe der sozialen Benachteiligung erreichten, erhielten ein garantiertes Ziehungsrecht, das entweder zu 100 % gewährt oder zu 90 % degressiv herabgesetzt werde.
- A.5.5. Das Kriterium sei vernünftig gerechtfertigt, da der Sozialimpulsfonds zusätzliche Mittel bereitstellen müsse, was bedeute, daß die Gemeinden mit solchen Geldern keineswegs Aufgaben erfüllten, die sie zuvor mit Eigenmitteln oder anderen regulären Mitteln finanziert hätten. Die knappen Mittel müßten somit in erster Instanz den Gemeinden zugeteilt werden, die sie am meisten benötigten, und in geringerem Maße den Gemeinden, die noch einen breiten Spielraum hätten und gegebenenfalls auf steuerlichem Wege viel mehr Gelder einnehmen könnten.
- A.5.6.1. Das Unterscheidungskriterium sei relevant und in jedem Fall differenzierter, als die Gemeinde Knokke-Heist es behaupte. Es sei nämlich eine zusätzliche Kontrolle eingeführt worden, um der steuerlichen Tragkraft der Gemeinden Rechnung zu tragen. Gemeinden mit geringen Veranlagungssätzen würden sich freiwillig dafür entscheiden und gehörten meist, aber nicht notwendigerweise, zu den reichen Gemeinden. Um zu prüfen, ob Gemeinden mit niedrigen Veranlagungssätzen auch eine hohe steuerliche Tragkraft hätten, sei eine zusätzliche Kontrolle eingebaut worden. Die zusätzliche Kontrolle sei anhand der relevantesten Kriterien zur Ermittlung der steuerlichen Tragkraft einer Gemeinde durchgeführt worden, nämlich anhand des Aufkommens der Personensteuer und des Aufkommens der Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug. Nur Gemeinden mit einer hohen steuerlichen Tragkraft und mit geringen Veranlagungssätzen könnten keinen Anspruch mehr auf das garantierte Ziehungsrecht zu 100 % erheben. Diese Gemeinden erhielten 90 % des garantierten Ziehungsrechtes, das heißt einen Betrag, der in den darauffolgenden Jahren degressiv herabgesetzt werde.

Die Kriterien seien nicht nur wegen der leichten Kontrollierbarkeit gewählt worden, sondern vor allem, weil sie die relevantesten Kriterien seien, um die steuerliche Tragkraft der Gemeinden zu erfassen, und weil sie einen Vergleich zwischen den verschiedenen Gemeinden ermöglichten. Die anderen Steuern unterschieden sich sehr stark von Gemeinde zu Gemeinde, unter anderem je nach Art und Umfang.

Gebühren seien andererseits finanzielle Beiträge, die als unmittelbare Gegenleistung auferlegt würden für eine nachweisbare Dienstleistung der öffentlichen Hand zum Vorteil des individuell betrachteten Abgabepflichtigen und nicht zum Vorteil der Gemeinschaft.

Die Gebühren seien also kein relevantes Kriterium, um die steuerliche Tragkraft einer Gemeinde zu erfassen.

A.5.6.2. Die Gemeinde Knokke-Heist sei eine Gemeinde mit einer hohen steuerlichen Tragkraft, sowohl in bezug auf den Immobilienvorabzug als auch auf die zusätzliche Personensteuer.

Angesichts des günstigen Ergebnisses der Steuereinnahmen dieser Gemeinde könne man davon ausgehen, daß es der Gemeinde gelinge, sehr viele Einkünfte aus Vermögen zu erzielen, so daß sie keine zusätzlichen Einkünfte aus einer zusätzlichen Personensteuer benötige.

Sie verfüge vorerst noch über einen breiten Spielraum, um zusätzliche Einkünfte zu erzielen. Außerdem habe sie mehr Möglichkeiten, um über eigene Steuern die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben zu übernehmen, ohne auf eine « besondere » Bezuschussung zurückgreifen zu müssen.

Das Argument, daß die Gemeinde andere Gebühren und Abgaben erhebe, aus denen sich ihre steuerlichen Bemühungen ergäben, müsse verworfen werden. Gebühren ließen von ihrer Beschaffenheit her keinen Vergleich zwischen den Gemeinden zu und seien nicht relevant, um die steuerliche Tragkraft der Gemeinden zu messen.

A.5.6.3. Auf der Grundlage der bestrittenen Kriterien müsse dennoch festgestellt werden, daß ihre Anwendung dazu führe, daß die Gemeinde Knokke-Heist angesichts ihrer eigenen steuerlichen Tragkraft zu Recht weniger Mittel aus dem Sozialimpulsfonds beziehe.

Die Gemeinde Knokke-Heist erreiche nicht den erforderlichen Punktewert für die Maßstäbe der sozialen Benachteiligung, und dies bedeute, daß die Not der klagenden Partei nicht so groß sei, daß sie Gelder über den Sozialimpulsfonds erhalten müsse.

Angesichts dessen, daß die klagende Partei außerdem selbst noch zusätzliche Steuereinkünfte erwerben könne und eine «reiche» Gemeinde sei, könne es keineswegs unangemessen sein, ihr das garantierte Ziehungsrecht nicht zu 100 % zu gewähren. Sie erhalte aber noch ein garantiertes Ziehungsrecht von 90 %, und dieser Betrag werde degressiv herabgesetzt.

Die Kriterien seien um so relevanter, als es sich um Kriterien bezüglich der Zuteilung von Geldern, also knappen Mitteln, handele.

Der Teil, der nicht in die Gemeinden fließe, die entweder keine steuerlichen Anstrengungen unternehmen wollten oder dies nicht tun müßten, weil der Reichtum ihrer Bewohner unmittelbar zu einem relativ hohen Aufkommen gleich welcher Steuerabgaben führe, könne dann den Gemeinden zukommen, die es mehr benötigten.

A.6.1. Der zweite, aus dem Verstoß gegen die Artikel 127 bis 129 und 170 § 4 der Verfassung abgeleitete Klagegrund sei ebenfalls abzuweisen.

Die Gemeindeautonomie werde nämlich keineswegs angetastet; es würden lediglich Kriterien festgelegt, um jenen Gemeinden zusätzliche Mittel zu gewähren, die sie am meisten benötigten. Es handele sich nämlich um eine Mitfinanzierung durch die Gemeinden und die flämische Obrigkeit, wobei es keineswegs unangemessen sei, nur den Gemeinden, die selbst steuerliche Anstrengungen leisteten oder eine geringe steuerliche Tragkraft aufwiesen, die garantierten Ziehungsrechte zu 100 % zu gewähren und den anderen Gemeinden die garantierten Ziehungsrechte zu 90 %, sowie in den darauffolgenden Jahren zu 90 % dieses Betrags zu gewähren.

Die Gemeinden würden nicht verpflichtet, steuerliche Anstrengungen zu erbringen. Im übrigen seien die gewünschten steuerlichen Anstrengungen minimal. Nur sechs Gemeinden hätten eine zusätzliche Personensteuer mit einem Veranlagungssatz unter 5 %, während ebenfalls nur einige Gemeinden zu finden seien, deren Veranlagungssatz des Immobilienvorabzugs unter 500 Zuschlagshundertsteln liege. Und dann erhielten nur die Gemeinden mit einer hohen steuerlichen Tragkraft, nämlich die « reichen » Gemeinden das garantierte Ziehungsrecht nicht zu 100 %.

A.6.2. Ferner sei auf die Tatsache hinzuweisen, daß die 10 % des garantierten Ziehungsrechtes, die verlorengingen, lediglich ein Pappenstiel in der Gesamtheit der Steuermasse sein würden.

Knokke-Heist sei eine «reiche » Gemeinde und erziele hohe Steuereinkünfte. Sie erkläre selbst, daß ihre Einkünfte um 15 % über denjenigen der anderen Küstengemeinden im allgemeinen lägen.

Es sei nicht annehmbar, daß die Gemeinde durch die bemängelte Zuschußregelung ihre Steuerpolitik vollständig ändern und plötzlich einen Veranlagungssatz von 5 % statt von 0 % festlegen werde, um das garantierte Ziehungsrecht zu 100 % zu erhalten, zumal sie keine zusätzlichen Mittel benötige und das garantierte Ziehungsrecht nur für begrenzte Zwecke verwendet werden könne.

In bezug auf die Zulässigkeit

- A.7.1. Die Gemeinde Knokke-Heist räumt ein, daß die Klageschrift tatsächlich nicht datiert worden sei, doch Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müsse in Verbindung mit Artikel 82 gelesen werden. Nicht die Angabe des Datums auf der Klageschrift, sondern vielmehr auf dem Einschreiben sei eine wesentliche Formbedingung. Eine nicht datierte Klageschrift, die jedoch rechtzeitig durch Einschreibebrief an den Hof geschickt worden sei, sei zulässig (Schiedshof, Nr. 13/91, 28. Mai 1991).
- A.7.2. Die Einrede der Unzulässigkeit *ratione temporis* sei ebenfalls unbegründet. Die Gemeinde Knokke-Heist habe in Ausführung des vorigen Artikels 9 doch das vollständige garantierte Ziehungsrecht erhalten (*Belgisches Staatsblatt*, 25. August 1996); sie erhebe nämlich keine zusätzliche Personensteuer, so daß in dieser Gemeinde das Aufkommen von 1 % zusätzlicher Personensteuer pro Einwohner nicht habe höher sein können als deren durchschnittliches Aufkommen in der Flämischen Region und sie somit nicht die Bedingungen erfüllt habe, um nur ein niedrigeres Ziehungsrecht zu erhalten.

Die Abänderung von Artikel 9 durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 sei in der Tat nur eine Berichtigung eines materiellen Irrtums, die sich auf die Änderung der Wörter « 1% Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug » in die Wörter « 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug » beziehe. Insofern das besagte Dekret vom 20. Dezember 1996 jedoch die Wörter « zusätzliche Personensteuer » durch den Begriff «Personensteuer » ersetze, sei es mehr als eine einfache Verbesserung eines materiellen Irrtums und ändere es Artikel 9 sehr wohl in wesentlicher Weise ab. Diese Abänderung habe nämlich zur Folge, daß alle Gemeinden, die keine zusätzliche Personensteuer erhöben, insofern das Aufkommen von 1% Personensteuer und von 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug pro Einwohner höher sei als deren durchschnittliches Aufkommen in der Flämischen Region, nun doch in den Anwendungsbereich von Artikel 9 fielen, wogegen dies ursprünglich nicht der Fall gewesen sei.

Diese Abänderung könne zwar eine « rein technische Verbesserung » des ursprünglichen Artikels 9 sein, um den Text besser mit der Zielsetzung des Dekretgebers in Einklang zu bringen, doch sie ändere wirklich die Tragweite der umstrittenen Bestimmung. Der abgeänderte Artikel 9 sei somit mehr als eine einfache Bestätigung des ursprünglichen Artikels. Die Einrede der verspäteten Erhebung der Klage auf Nichtigerklärung sei absolut unbegründet.

A.7.3. Die Einrede der Unzulässigkeit wegen Mangels an Interesse, weil durch die Nichtigerklärung der ursprüngliche Text von Artikel 9 wieder eingeführt werde, sei abzuweisen. Im Unterschied zur Behauptung der Flämischen Regierung habe der frühere Text von Artikel 9 nicht die gleiche Tragweite wie der abgeänderte Text, da die Gemeinde Knokke-Heist aufgrund der ursprünglichen Bestimmung keine Verringerung ihres Ziehungsrechtes erleiden werde. Sie habe also sehr wohl ein Interesse an der Nichtigerklärung der abgeänderten Bestimmung und der Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmung.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund

- A.8.1. Zunächst müsse hervorgehoben werden, daß der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitete Klagegrund sehr wohl zulässig sei. Diese Bestimmungen könnten nämlich nicht nur durch Bürger geltend gemacht werden, sondern auch durch öffentlich-rechtliche Behörden, wie Gemeinden (Schiedshof, Nr. 13/91) und Provinzen (Schiedshof, Nr. 31/91).
- A.8.2. Die unterschiedliche Behandlung, die durch die angefochtene Bestimmung zwischen den Gemeinden eingeführt werde, beruhe zweifellos auf einem objektiven Kriterium, das nicht angefochten werde.

Dieses Kriterium sei jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt. Die Flämische Regierung behaupte zwar, es sei nicht unvernünftig, die knappen Mittel in erster Instanz den Gemeinden zuzuteilen, die sie am meisten benötigten, und von den reicheren Gemeinden zu verlangen, daß sie zunächst eigene steuerliche Anstrengungen leisteten, doch diese Argumentation betreffe nicht die vernünftige Rechtfertigung des angewandten Unterscheidungskriteriums, nämlich die Höhe des Veranlagungssatzes der zusätzlichen Personensteuer und des Immobilienvorabzugs, sondern vielmehr die Rechtfertigung der Maßnahme selbst, nämlich eine Verteilung der

Mittel im Verhältnis zur Tragkraft der Gemeinden und zum Grad der sozialen Benachteiligung. Die Argumentation sei somit irrelevant in bezug auf die vorliegende Rechtsfrage und widerlege nicht den Klagegrund. Die klagende Partei habe nämlich nie behauptet, es sei nicht gerechtfertigt, die Mittel aus dem Sozialimpuls fonds ungleich zu verteilen im Verhältnis zum Bedarf und zu den Möglichkeiten der Gemeinden. Sie habe jedoch immer die Relevanz des Unterscheidungskriteriums angefochten, das der Dekretgeber anwende, um die Gemeinden zu bestrafen, die keine ausreichenden eigenen steuerlichen Anstrengungen leisteten.

A.8.3. Die Argumentation der Flämischen Regierung in bezug auf die Relevanz des Kriteriums sei auf den Beweis ausgerichtet, daß das Aufkommen der Personensteuer und des Immobilienvorabzugs pro Einwohner ausreichend relevant sei für die Frage, ob eine Gemeinde eine große steuerliche Tragkraft habe und von dieser Gemeinde also eine größere steuerliche Anstrengung verlangt werden könne. Die Gemeinde Knokke-Heist bezweifle nicht, daß dieses Kriterium relevant sei, um zu ermitteln, ob eine Gemeinde tragkräftig sei, sondern sie fechte vielmehr die Relevanz des Unterscheidungskriteriums an, das in der angefochtenen Bestimmung enthalten sei, um festzustellen, welche Gemeinde ausreichende eigene steuerliche Anstrengungen leiste.

Der angefochtene Artikel stufe alle Gemeinden, die nicht wenigstens 5 % zusätzlicher Personensteuer und 500 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhöben, als Gemeinden ein, die keine ausreichenden steuerlichen Anstrengungen leisteten, und entziehe ihnen einen Teil ihres garantierten Ziehungsrechtes, wenn außerdem davon ausgegangen werde, daß sie eine große steuerliche Tragkraft besäßen. Dieses Kriterium sei nicht relevant, denn es sei sehr einseitig und berücksichtige nicht die eigene Lage der verschiedenen Gemeinden, die es wie im vorliegenden Fall erforderlich machen könne, auf andere Steuermittel als auf die zusätzliche Personensteuer und/oder die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug zurückzugreifen, um das Funktionieren der Gemeinde zu finanzieren. Das angewandte Kriterium sei sehr einseitig und betreffe lediglich eine Bequemlichkeitslösung. Ein solches Kriterium entbehre der Relevanz und sei folglich unstatthaft. Die steuerliche Anstrengung einer Gemeinde könne nur beurteilt werden, indem man ihre gesamten Steuern beurteile, und nicht indem man sich auf zwei Teilsteuern festlege.

Daß die Gemeinde Knokke-Heist als « reiche » Gemeinde einen Spielraum habe, um zusätzliche Einkünfte zu erzielen und um durch Eigenfinanzierung zusätzliche Ausgaben zu bewältigen, ohne auf die zusätzlichen Zuschüsse des Sozialimpulsfonds zurückgreifen zu müssen, sei nicht relevant. Der Dekretgeber habe nämlich nicht die « reichen » Gemeinden bestrafen wollen, sondern vielmehr die Gemeinden, die nicht bestimmte minimale steuerliche Anstrengungen leisteten. Es sei also nicht relevant, ob die klagende Partei die Zuschüsse aus dem Sozialimpulsfonds benötige oder nicht oder ob sie noch zusätzliche steuerliche Anstrengungen erbringen könne oder nicht, sondern vielmehr, ob sie bereits die steuerliche Mindestanstrengung erbringe, die von ihr erwartet würde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.9.1. Die in der angefochtenen Bestimmung angewandten Kriterien würden die Höhe des Ziehungsrechtes der einzelnen Gemeinden mit der Höhe des Veranlagungssatzes dieser Gemeinden für die zusätzliche Personensteuer und die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug verbinden. Wenn eine Gemeinde mit einer bestimmten minimalen steuerlichen Tragkraft nicht einen im Dekret festgesetzten minimalen Veranlagungssatz für die betreffenden Steuern habe, würde das Ziehungsrecht dieser Gemeinde progressiv geringer werden.

Somit würde den Gemeinden zumindest indirekt die Verpflichtung auferlegt, eine zusätzliche Personensteuer und Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug zu erheben, außerdem zu dem im Dekret festgesetzten minimalen Veranlagungssatz, und andernfalls würden sie bestraft durch eine Herabsetzung der für Zwecke der Bekämpfung der Armut bestimmten Gemeinschaftseinkünfte. Auf diese Weise begehe der Dekretgeber sehr wohl einen unzulässigen Verstoß gegen die Artikel 127 bis 129 und 170 § 4 der Verfassung.

A.9.2. In diesem Zusammenhang sei es im übrigen irrelevant, daß, so wie die Flämische Regierung es behaupte, die verlangte steuerliche Anstrengung nur minimal sein solle. Die Befugnis, in die Steuerautonomie der Gemeinden einzugreifen, sei durch die Verfassung ausschließlich dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten, so daß jede diesbezügliche Einmischung durch die Gemeinschaften und Regionen verboten sei.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

In bezug auf die Klageschrift

B.1.1. Nach Darstellung der Flämischen Regierung ist die Klage auf Nichtigerklärung nicht zulässig, weil die Klageschrift nicht datiert ist.

B.1.2. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 besagt, daß die Klageschrift datiert wird. Diese Bestimmung ist zusammen mit Artikel 82 zu lesen, der besagt, daß alle Verfahrensakten mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief an den Hof geschickt werden und das Datum des Poststempels für den Versand beweiskräftig ist.

Aus dieser gemeinsamen Lesung ergibt sich, daß nicht die Angabe des Datums auf der Klageschrift, sondern vielmehr der Versand per Einschreibebrief eine wesentliche Formbedingung ist.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

In bezug auf die Unzulässigkeit ratione temporis

B.2.1. Die Flämische Regierung macht geltend, die angefochtene Bestimmung bezwecke nicht mehr als die Berichtigung eines materiellen Fehlers in Artikel 9 des ursprünglichen Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Mai 1996 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Arbeitsweise und Verteilung des Sozialimpulsfonds, so daß die Abänderung rein technischer und verdeutlichender Art sei. Sie führt auch an, daß eine teleologische Auslegung dieser ursprünglichen Bestimmung das gleiche Ergebnis gehabt hätte wie ihre Abänderung durch den angefochtenen Artikel 25 des Dekrets vom 20. Dezember 1996.

Da die Frist zur Anfechtung des ursprünglichen Artikels 9 des Dekrets vom 14. Mai 1996 abgelaufen sei, sei auch die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 25 des Dekrets vom

20. Dezember 1996 ratione temporis unzulässig.

B.2.2. Der angefochtene Artikel 25 hat in Artikel 9 des Dekrets vom 14. Mai 1996 die Wörter «1 % zusätzlicher Personensteuer beziehungsweise von 1 % Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher ist als deren durchschnittliches Steueraufkommen in der Flämischen Region » ersetzt durch die Wörter «1 % Personensteuer beziehungsweise von 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug höher ist als das durchschnittliche Steueraufkommen der Gemeinden in der Flämischen Region ».

Eine solche Änderung kann keineswegs als eine rein technische Verdeutlichung betrachtet werden, sondern ist vielmehr Ausdruck des Willens des Dekretgebers, in dieser Angelegenheit erneut gesetzgebend aufzutreten. Da das Auftreten des Dekretgebers eine Änderung der Bedeutung des ursprünglichen Textes zur Folge hat, hat die Frist von sechs Monaten erst am 1. Januar 1997 begonnen, das heißt am Tag, nachdem das Dekret vom 20. Dezember 1996 im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996 veröffentlicht wurde.

Die am 27. Mai 1997 bei der Post eingeschriebene Klageschrift auf Nichtigerklärung von Artikel 25 dieses Dekrets ist somit *ratione temporis* zulässig.

Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf das Interesse

B.3.1. Die Flämische Regierung behauptet, der angefochtene Artikel stelle lediglich eine technische Verbesserung des ursprünglichen Artikels 9 des Dekrets vom 14. Mai 1996 dar, der aufgrund einer teleologischen Auslegung anhand der Vorarbeiten die gleiche Tragweite habe.

Würde diese ursprüngliche Bestimmung bei einer eventuellen Nichtigerklärung des angefochtenen Artikels wieder eingeführt werden, so könnte die klagende Partei keinen Vorteil aus der Klage auf Nichtigerklärung ziehen. Somit weise sie nicht das rechtlich erforderliche Interesse auf.

B.3.2. Die angefochtene Bestimmung hat den ursprünglichen Text von Artikel 9 des Dekrets

vom 14. Mai 1996 so abgeändert, daß die klagende Partei nun nicht mehr ein Ziehungsrecht in gleicher Höhe erhalten kann, wie es ihr in Anwendung der ursprünglichen Bestimmung für 1996 zugeteilt wurde.

Da in der Gemeinde Knokke-Heist die Veranlagungssätze für die zusätzliche Personensteuer und für die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug in dem Jahr vor der Berechnung des Ziehungsrechtes niedriger sind als ein Veranlagungssatz von 5 % für die zusätzliche Personensteuer beziehungsweise als ein Veranlagungssatz von 500 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug und das Aufkommen von 1 % Personensteuer beziehungsweise 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug pro Einwohner höher ist als deren durchschnittliches Aufkommen in der Flämischen Region, erhält die klagende Partei bei der Verteilung der Mittel des Sozialimpulsfonds nur einen Betrag, der sich auf 90 % des ihr bis zu diesem Zeitpunkt garantierten Ziehungsrechtes beläuft. Sie wird daher unmittelbar und nachteilig durch die angefochtene Bestimmung betroffen werden.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

- B.4.1. Die klagende Partei führt zwei Klagegründe an, von denen der erste aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und der zweite aus einem Verstoß gegen die Artikel 127 bis 129 und 170 § 4 der Verfassung abgeleitet ist.
- B.4.2. Die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsregeln muß der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.5.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 127 bis 129 und 170 § 4 der Verfassung; der Dekretgeber verpflichte nämlich die Gemeinden, Mindestveranlagungssätze für die zusätzliche Personensteuer und die Zuschlagshundertstel auf den Immob-

ilienvorabzug festzusetzen, und somit verstoße er gegen die Gemeindeautonomie und gegen die

Bestimmungen über die diesbezügliche Zuständigkeitsverteilung.

B.5.2. Artikel 9 des Dekrets vom 14. Mai 1996 bezieht sich, was die Änderung durch den

angefochtenen Artikel betrifft, auf den Fall, wo eine Gemeinde trotz der Tatsache, daß die von ihr

erhobenen Veranlagungssätze für die zusätzliche Personensteuer oder die Zuschlagshundertstel auf

den Immobilienvorabzug in dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsrechtes voraufgeht, niedriger

sind als 5 % zusätzlicher Personensteuer oder 500 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvor-

abzug, dennoch in den Genuß des vollständigen garantierten Ziehungsrechtes gelangt, insofern in

dem Jahr, das der Berechnung des Ziehungsrechtes vorausgeht, das Aufkommen von 1 %

Personensteuer beziehungsweise 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug pro Ein-

wohner nicht höher ist als deren durchschnittliches Einkommen in der Flämischen Region.

B.5.3. Durch die angefochtene Bestimmung hat der Dekretgeber die Mittel, die er im Hinblick

auf die Bekämpfung der Lage der Unterprivilegierten dem Sozialimpulsfonds zur Verfügung stellt, auf

die Gemeinden verteilen wollen entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer eigenen

Anstrengungen, wobei beide Kriterien an den steuerlichen Maßnahmen gemessen werden, die die

Gemeinden in einer vorangehenden Zeitspanne auf der Ebene der Veranlagungssätze für die zusätz-

liche Personensteuer und den Immobilienvorabzug unternommen haben.

Somit ist diese Regelung nicht mehr als eine Sache von Bedingungen, unter denen die

Gemeinden Mittel der Region in Anspruch nehmen können, und beeinträchtigt sie weder das eigene

steuerliche Entscheidungsrecht der Gemeinden noch die in Artikel 170 § 4 der Verfassung

vorgesehene Befugnis des föderalen Gesetzgebers.

Außerdem weist die klagende Partei nicht nach - und sieht der Hof nicht ein -, wodurch gegen

die Artikel 127 bis 129 der Verfassung verstoßen werden soll.

B.5.4. Der zweite Klagegrund wird abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.6. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet; es werde zwischen den Gemeinden unterschieden, die das vollständige garantierte Ziehungsrecht aus dem Sozialimpulsfonds erhielten, und den Gemeinden, die dies nicht erhielten.

Das Kriterium der minimalen zusätzlichen Personensteuer, das auf 5 % festgesetzt ist, und dasjenige der minimalen Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug, das auf 500 festgesetzt ist, werden durch die klagende Partei als nicht relevant genug betrachtet, um zu beurteilen, ob die Gemeinden eine ausreichende steuerliche Anstrengung leisten.

- B.7. Der erste Klagegrund ist nur insofern zu prüfen, als er sich auf die durch den angefochtenen Artikel 25 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 durchgeführte Änderung von Artikel 9 des Dekrets vom 14. Mai 1996 bezieht.
- B.8.1. Die angefochtene Bestimmung entspricht dem bereits bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Mai 1996 geäußerten Bestreben des Dekretgebers (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/4, S. 3), nicht nur den niedrigen Veranlagungssätzen für die zusätzliche Personensteuer oder die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug Rechnung zu tragen, sondern auch der steuerlichen Tragkraft der Gemeinden.

Gemeinden mit niedrigen Veranlagungssätzen haben nämlich nicht notwendigerweise eine hohe steuerliche Tragkraft. Wenn sich aus der Verbindung beider Maßstäbe ergibt, daß die Gemeinde tatsächlich eine hohe steuerliche Tragkraft besitzt, hat sie jedenfalls auch mehr Möglichkeiten, um mit der eigenen Besteuerung für die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben zu sorgen, ohne auf eine Bezuschussung zurückgreifen zu müssen (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/6, S. 65).

B.8.2. Das durch die angefochtene Bestimmung angewandte Unterscheidungskriterium, nämlich das Aufkommen von 1 % Personensteuer und von 100 Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug ist ein objektives Kriterium. Es bietet nämlich die Möglichkeit, wie bereits bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Mai 1996 dargelegt wurde (Dok., Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 251/6, S. 66), relativ schnell und auf einheitliche Weise das Aufkommen der Personensteuer und des Immobilienvorabzugs zu kennen und somit festzustellen, inwiefern die Gemeinde auf der Grundlage ihrer finanziellen Tragkraft und des Umstandes, ob sie diese nutzt oder

nicht, Mittel aus dem Sozialimpulsfonds in Form eines - vollständigen oder nicht vollständigen - garantierten Ziehungsrechtes in Anspruch nehmen kann.

B.8.3. In bezug auf die Zielsetzungen des Sozialimpulsfonds, so wie sie unter II angeführt sind, und angesichts der engen Verbindung zwischen der besteuerbaren Tatsache der obengenannten Steuern mit den in Artikel 6 des Dekrets vom 14. Mai 1996 festgelegten personenbezogenen und umfeldbezogenen Maßstäben der sozialen Benachteiligung, die angewandt werden können, um den Betrag der Verpflichtungsmittel des Sozialimpulsfonds zu verteilen, ist das Aufkommen der Personensteuer und der Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug ein relevantes Kriterium, um hierzu die steuerliche Tragkraft der Gemeinden zu bewerten und den bestrittenen Unterschied zu rechtfertigen.

B.8.4. Der erste Klagegrund ist unannehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1998.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève